

LÄRMBELÄSTIGUNG **Lauter Laubbläser**



Neben unserem Mietshaus haben wir einen Nachbarn, der seinen Garten mit viel Liebe pflegt. Zurzeit aber macht er schon morgens um 7 Uhr Krach mit seinem Laubbläser. Darf er das?

WILHELM G., MÜNCHEN

Motorbetriebene Laubbläser sind gefühlt oft so laut wie Flugzeuge, sagt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München. Streitigkeiten wegen der Geräte nehmen zu. Wann die lärmenden Geräte im Stadtgebiet München benutzt werden dürfen und wann nicht, ist klar gesetzlich geregelt, erklärt der Rechtsanwalt. Für das Gebiet der Landeshauptstadt München gilt die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, nach der für besonders laute Geräte stark eingeschränkte Betriebszeiten gelten. So dürfen Laubbläser, Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor und ähnliche Maschinen nicht vor 9 Uhr morgens, nicht zwischen 12 Uhr und 15 Uhr sowie nicht nach 17 Uhr und natürlich auch nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden. Samstags darf mit diesen Geräten nicht nachmittags, sondern nur von 9 Uhr bis 12 Uhr gearbeitet werden. Großzügigere Zeiten sieht die Verordnung für „normal“ laute Geräte wie Rasenmäher, Heckenscheren, Schneefräsen etc. vor. Diese dürfen Montag bis Samstag zwischen 8 Uhr und 12 Uhr und zwischen 15 Uhr und 18 Uhr betrieben werden. Aber Achtung: Wie in der Bezeichnung der Verordnung („Hausarbeits- und Musiklärm“) zum Ausdruck kommt, gilt diese nicht für gewerblich tätige Firmen. So müssen z. B. Gartenbaubetriebe oder Baufirmen ihre Arbeiten nicht in der Mittagszeit einstellen. Für Betriebe gilt die bundesweite Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. Nach dieser dürfen besonders laute Geräte in Wohngebieten nur an Werktagen von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

svs/Foto: dpa

NACHBARSCHAFT **Kosten für Gartenarbeit**



Mein Nachbar hat hohe Bäume, deren Herbstlaub bei mir in den Garten und aufs Hausdach geweht wird. Kann ich ihm die Kosten dafür in Rechnung stellen, denn ich kann nicht mehr selbst zusammenrechnen und schon gar nicht die Dachrinnen leeren.

ELFRIEDE G., RENTNERIN AUS MÜNCHEN

Hertübergewehtes Laub ist als ortsübliche Beeinträchtigung in der Regel hinzunehmen, sagt Rechtsanwalt Rudolf Stürzer von Haus und Grund München. Die Kosten für die Entfernung können also nicht dem Nachbarn in Rechnung gestellt werden. Allerdings können sie steuerlich geltend gemacht werden. Bei einem selbst bewohnten Haus können 20 Prozent der Kosten für die Arbeitsleistung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden, wenn sie von Handwerkerbetrieben durchgeführt werden. Handelt es sich um ein vermietetes Haus, können die Kosten in voller Höhe steuermindernd als Werbungskosten beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden.

svs/Foto: BGL